



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

19. Oktober 2022

Informationen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter zur

Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 sowie der Gewährung einer Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 6. Oktober 2022 das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen beschlossen; über die wesentlichen Auswirkungen auf die Besoldung und Versorgung informiert das Personalamt:

Anpassung der Besoldungsbeträge

Zum **1. Dezember 2022** werden im Rahmen der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) folgende Besoldungsbestandteile um **2,8 %** erhöht:

- die Grundgehaltssätze,
- die Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
- die Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen,
- die monatlichen Leistungsbezüge nach den §§ 33, 34 und 35 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG),
- die Beträge in § 4 Absätze 1 und 2 Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung sowie
- einzelne Beträge der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung.

Für die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die lineare Erhöhung zum 1. Dezember 2022 entsprechend.

Die Grundbeträge für die Anwärterinnen und Anwärter werden ebenfalls zum 1. Dezember 2022 betragsmäßig einheitlich um 50 Euro erhöht.

Tabellen mit den erhöhten Besoldungsbeträgen finden Sie voraussichtlich ab dem 21. Oktober 2022 im [Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt](#).

Gewährung einer Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025

Darüber hinaus erhalten die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter der FHH vorübergehend eine weitere Erhöhung der Besoldung durch die Gewährung einer neuen Angleichungszulage für die Jahre 2021 (rückwirkend) bis 2025.

Zum Hintergrund: Mit der Angleichungszulage reagieren Senat und Bürgerschaft auf die im Jahr 2020 nochmals verschärfte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „amtsangemessenen Alimentation“. Ganz konkret wird das festgestellte Auseinanderlaufen der Entwicklung der Tarifentgelte einerseits und der Besoldung andererseits in den jeweils letzten 15 Jahren (Betrachtungszeitraum gem. Bundesverfassungsgericht) und damit die übermäßige Abkopplung der Besoldung von der Tarifentwicklung mit der Angleichungszulage ausgeglichen.

In welcher Höhe wird die Angleichungszulage gezahlt?

Die Angleichungszulage beträgt

- in den Jahren 2021 (rückwirkend) und 2022 33 % und
- in den Jahren 2023 bis einschließlich 2025 20 %

des durchschnittlichen Monatsgehalts (brutto), also des zwölften Teils der im jeweiligen Kalenderjahr nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz bezogenen Summe aus Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit, Grundleistungsbezug, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen sowie Funktionsleistungsbezügen.

Warum wird die Angleichungszulage befristet für die Jahre 2021 (rückwirkend) bis einschließlich 2025 gezahlt?

Die ursächliche Auseinanderentwicklung von Tarif- und Besoldungsentwicklung wurde schon im Jahr 2011 beendet. Seitdem wurden die Tarifiergebnisse für die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge „1:1“ übernommen. Dementsprechend werden ab dem Jahr 2026 auch ohne Gewährung einer Angleichungszulage die insoweit bestehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingehalten.

Durchführung

Mit der Zahlung der Bezüge für **November 2022** wird die sich für das Jahr 2021 ergebende Nachzahlung der Angleichungszulage vorgenommen.

Ab **Dezember 2022** werden die Besoldungsbeträge um 2,8 % erhöht; die Anpassung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge wird zeitgleich vorgenommen.

Die Angleichungszulagen für die Jahre 2022 bis 2025 werden jeweils mit den **Dezemberbezügen des entsprechenden Jahres** gewährt.